

Mannheim

Neuostheim

Bebauungsplan Nr. 61/5 für das Maimarktgelände im „Mühlfeld“

Erläuterung:



SO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Sondergebiet gemäß §11 BAU NVO (Gebiete für Messen u. Ausstellungen)

0,2

0,4

II

o

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze

offene Bauweise

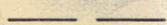
⊗

(bei Turnier-Platz und Bauhof
innerhalb der Baugrenzen)

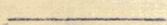
Straßenbegrenzungslinie



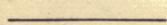
Baugrenze



vorgeschlagene Grundstücksgrenze



aufzuhebende Grundstücksgrenze



bestehende u. bleibende Grundstücksgrenze



Straßenverkehrsfläche



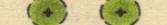
Gehwegfläche



Straßenbegleitgrün



flächenhafte Anpflanzung (Buschgehölz)



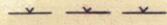
Bäume zu pflanzen



vorgesehene überdachte Ausstellungsflächen



vorgesehene nicht überdachte Ausstellungsflächen



Einfriedigung, Maschendraht 2.25 m hoch



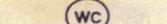
Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen



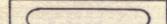
Fläche für die Landwirtschaft



Trafostation



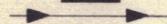
Toiletten



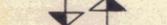
Sportgelände



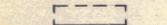
Parkplätze



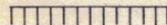
Freileitung



Zu.-und Ausfahrt, Eingang



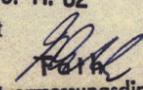
schematische Baukörperangabe



Böschungen

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.6.1981 wird bestätigt.

Mannheim, den 26. 11. 82
Vermessungsamt


Stadtvormessungsdirektor



Schriftliche Festsetzungen:

1. Höhen baulicher Anlagen und vorgesehener Baumpflanzungen.
- 1.1 Die zu errichtenden Gebäude, Masten, Geräte, Bäume und sonstige Hindernisse dürfen folgende Höhen nicht überschreiten
 - im Gewann „Neumorgen“ 101.00 m über NN
 - in den Gewannen „Hinteres Feudenheimer Feld“ und „Außer den Neumorgen“ 104.00 m über NN
 - im Gewann „Bösfeld“ 106.00 m über NN.
 Bauwerke, die diese Höhen überschreiten, bedürfen einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde (§ 13 Luft VG).
- 1.2 Innerhalb der 40.00 m (44.50 m) breiten Freihaltezone entlang der BAB 656 und der B 38a einschließlich der Verbindungstangenten dieser Straßen sind keinerlei Einbauten zulässig, dies betrifft auch Beleuchtungsmaste (§ 9 FStr G).

2. Entwässerung:

- 2.1 Häusliches Abwasser und das Niederschlagswasser der befestigten Straßen und Wege sowie der Dächer von Verwaltungsgebäuden, Bauhof und der Hälfte der Dachflächen der mobilen Zelte für den Zeitraum ca. eines Monats pro Jahr werden in die Kanalisation eingeleitet.
- 2.2 Das Niederschlagswasser von allen Freiflächen einschließlich der Zeltflächen außerhalb der Ausstellungszeit wird zur Oberflächenversickerung gebracht.
- 2.3 Das Niederschlagswasser der Dächer und Erschließungsstraßen und -Wege vom Fertighauscenter wird in der ökologischen Ausgleichsfläche zur Versickerung gebracht.
- 2.4 Das im Bereich der Reitanlage anfallende Sickerwasser wird über Drainagen zur Untergrundversickerung gebracht.
- * 3. Die nicht überbauten Flächen des Fertighaus-Centers sind als Grünfläche anzulegen.
4. Die Entwässerung der Parkplätze erfolgt durch Oberflächenversickerung.
5. Im Geltungsbereich dürfen in Verbrennungsanlagen keine festen oder flüssigen Brennstoffe sowie Abfälle aller Art weder zu Heiz- und Feuerungszwecken noch der Beseitigung verbrannt werden. Nicht zur Raumbeheizung vorgesehene offene Kamine können als Ausnahme zugelassen werden (§ 9, 1, 24 B Bau G).

Hinweise:

1. Die mit * gekennzeichneten Festsetzungen beruhen auf § 111 Abs. 1 LBO.
2. Die Straßenbahndenschleife stellt eine Planungsabsicht dar, in Abhängigkeit und gesonderter Abstimmung mit dem Flugbetrieb Neuostheim.
3. Sichtschutz von der Autobahn beim Fertighaus-Center sowie der Reitanlage durch Buschgehölz muß vor Inbetriebnahme des Maimarktes gewährleistet sein.

Nr. 13-24/02191 AG
 Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
 Karlsruhe, den 18. JAN. 1983
 Regierungspräsidium
 Karlsruhe
[Signature]

Mannheim, den 28.9.1982

Der Oberbürgermeister Dez. IV
[Signature]
 Bürgermeister

Mannheim, den 28.9.82

Stadtplanungsamt
[Signature]
 Stadtbaudirektor

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim
 am 19.10.82 als Satzung beschlos-
 sene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach
 § 12 BBauG. am 09.02.83 rechts-
 verbindlich geworden.
 Mannheim, den 09.02.83

Stadt Mannheim
 Dezernat IV
[Signature]
 Bürgermeister